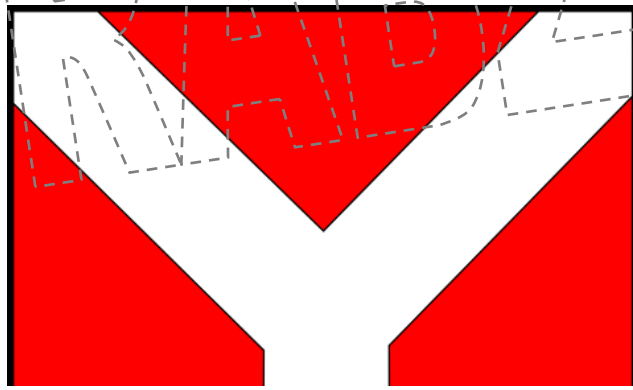
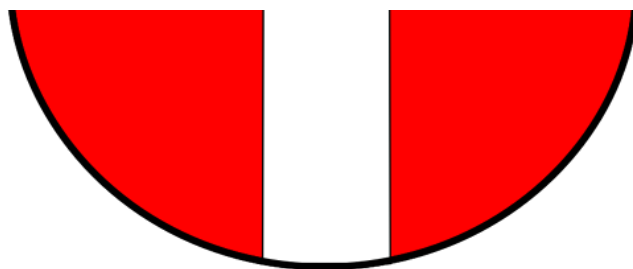


STATUTEN

VORADZUG



TURNVEREIN ZEGLINGEN



Seit 1920

Statuten

Des Turnvereins Zeglingen

I Name und Sitz

Name

Artikel 1

¹ Der Turnverein Zeglingen (TVZ) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB.

² Der Sitz und das Rechtsdomizil sind in Zeglingen.

II Zweck des Vereins

Zweck

Artikel 2

¹ Der TVZ fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Alters- und Fähigkeitsstufen und unterstützt die entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, sowie die Freundschaft und Geselligkeit.

² Der TVZ ist politisch und konfessionell neutral.

³ Zur Förderung des Nachwuchses werden Jugendriege geführt. Dem Angebot Jugend und Sport ist Rechnung zu tragen.

Verbände

Artikel 3

Der TVZ ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Sissach sowie des Baselbieter Turnverbandes und unterstellt sich deren Statuten, Reglementen und Verträgen. Mit diesen Mitgliedschaften gehört der TVZ ebenfalls dem schweizerischen Turnverband an.

III Bestand des TVZ

Mitglieder

Artikel 4

¹ Der TVZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder (Turner, Turnerinnen, Frauen, Männer)

b) Jugendmitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Passivmitglieder

² Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Turnstunden teil. Sie werden nach dem 15. Geburtstag durch die Generalversammlung aufgenommen.

³ Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die noch nicht 15 jährig sind.

⁴ Zum Ehrenmitglied des TVZ kann durch die Generalversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den TVZ oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand möglichst frühzeitig einzureichen.

⁵ Passivmitglieder sind am Turnen interessiert und unterstützen den Verein finanziell und als Mitglied.

Ein- und Austritt

Artikel 5

¹ Eintritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

² Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr von der Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVZ erfüllt sind.

Ausschluss

Artikel 6

¹ Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

² Mitglieder, welche ihre Pflichten gegenüber dem TVZ in schwerwiegender Art und Weise verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden. Sie sind über den Entscheid schriftlich zu orientieren.

GönnerInnen

Artikel 7

GönnerInnen sind natürliche oder juristische Personen, die den TVZ finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein.

Riegen

Artikel 8

¹ Dem TVZ sind als Riegen angegliedert:

- a) Turner
- b) Turnerinnen
- c) Männer
- d) Frauen
- e) Knaben
- f) Mädchen
- g) Kinderturnen KITU
- h) Mutter und Kind MUKI

² Weitere Riegen oder spezielle Gruppen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV Pflichten und Rechte der Mitglieder

Pflichten/Rechte

Artikel 9

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVZ zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

² Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Stimmrecht

Artikel 10

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Für Anträge an die Generalversammlung gilt Artikel 17 Abs. 2.

Beitragspflicht

Artikel 11

¹Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Pflicht beginnt mit der Teilnahme an den Turnstunden, bei Passivmitgliedern mit der der Beitritts- oder Übertrittserklärung folgenden ordentlichen Generalversammlung.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement festgelegt.

³Vorstandsmitglieder und die Leitenden der Riegen sowie nicht turnende Ehrenmitglieder sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

STV, Versicherung

Artikel 12

¹Der TVZ meldet seine Mitglieder beim STV an.

²Damit sind sie auch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert. Die übrigen Versicherungen sind Sache der Mitglieder. Unfälle im Rahmen des TVZ sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

V Organisation und Leitung

Vereinsorgane

Artikel 13

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Turnstand
- c) Vorstand
- d) Revision

²Der Vorstand kann spezielle Funktionen oder Kommissionen einsetzen. Er hat darüber an der Generalversammlung zu orientieren.

Generalversammlung

GV

Artikel 14

¹Das oberste Organ des TVZ ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel einmal pro Jahr statt (ordentliche Generalversammlung).

²Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Vorstandsmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Jugendmitgliedern ohne Stimmrecht
- f) Revisoren

³Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle in den Statuten bestimmten Geschäfte. Der Vorstand oder Mitglieder können der Generalversammlung weitere Themen zum Entscheid vorlegen.

⁴Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

⁵Ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Auf ein diesbezügliches schriftliches Begehren muss der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 15

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Geschäfte GV

Artikel 16

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen (Ein-, Aus- und Übertritte)
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegenleitungen
- e) Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der ausserordentlichen Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Wahlen
 - Vorstandsmitglieder
 - Präsidium
 - Riegenleitungen
 - Revisoren
 - weitere Funktionen
- k) Ehrungen
- l) Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- m) Statutenrevision
- n) Gründung neuer Riegen
- o) Vereinsauflösung

Einladung GV

Artikel 17

¹Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Übermittlung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen.

²Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Abstimmung

Artikel 18

¹Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

²Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Geschäfte nach den Artikeln 36 und 37 entscheidet das relative Mehr der Stimmenden, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Turnstand

Turnstand

Artikel 19

¹Der Turnstand ist zuständig für rein turnerische Fragen, Beteiligungen an Anlässen sowie Vorbesprechung von Jahresprogramm und Riegenbudget.

²Zum Turnstand laden der Vorstand oder die Riegenleitungen schriftlich und mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Übermittlung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen.

Vorstand

Vorstand

Artikel 20

¹Die Leitung des TVZ ist einem aus 5 bis 10 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Dabei sind mindestens die Funktionen KassierIn, AktuarIn und Jugendkoordination zu besetzen.

³Jede Riege, mit Ausnahme der Jugendriegen, muss mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein.

⁴Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

⁵Über seine Beschlüsse führt der Vorstand ein Protokoll.

Aufgaben

Artikel 21

¹Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Vertretung des TVZ nach aussen
- c) Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften
- d) Vorbereitung der weiteren durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- e) Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- f) Verwaltung der Vereinskasse
- g) Kontakt mit den Behörden
- h) Koordination der Riegen und Förderung der Zusammenarbeit im TVZ
- i) alle weiteren, nicht anderen Organen zugeteilten Aufgaben.

²Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Reglemente

Artikel 22

In Reglementen sind mindestens die Mitgliederbeiträge, Spesen und Entschädigungen, Ehrungen und Auszeichnungen festzulegen.

Pflichtenhefte

Artikel 23

¹Die Aufgaben der verschiedenen Organe und Funktionen sind durch Pflichtenhefte zu beschreiben.

²Insbesondere für die folgenden Funktionen müssen Pflichtenhefte vorhanden sein:

- Vorstandsmitglieder
- Riegenleitungen
- J+S Coach
- MaterialverwalterIn
- FahnenträgerIn
- Mitgliederverwaltung

Weitere Funktionen

Riegenleitungen

Artikel 24

¹Die Riegenleitungen sind verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb. Sie sprechen sich über Turnerisches und Organisatorisches ab.

²Der Vorstand bestimmt eine für die Koordination verantwortliche Riegenleitung.

RevisorInnen

Artikel 25

¹Die RevisorInnen prüfen die Rechnung und Kasse des TVZ und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

²Es gibt zwei RevisorInnen und einen Ersatz.

³ Jedes Jahr scheidet der/die amtsälteste RevisorIn aus, von der GV wird ein neues Ersatzmitglied gewählt.

VI Finanzen

Rechnungsjahr

Artikel 26

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Artikel 27

Die Einnahmen des TVZ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Reingewinn aus Veranstaltungen
- c) Beiträgen von Sport-Toto
- d) J+S Entschädigungen
- e) Ertrag aus dem Vereinsvermögen

f) weiteren Beiträgen und Geschenken.

Mitgliederbeiträge

Artikel 28

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Im Weiteren gilt Art. 11.

Ausgaben

Artikel 29

¹Die Ausgaben werden getätigt hauptsächlich für:

- a) Verbandsbeiträge, Versicherungen
- b) Leiterausbildungen
- c) Spesen und Leiterentschädigungen
- d) Kostenbeiträge an Riegen für Anlässe
- e) Startgelder für Riegen und EinzelturnerInnen für Wettkämpfe
- f) Anschaffungen
- g) Turnbetrieb
- h) Verwaltungskosten
- i) weitere vom Vorstand oder der GV beschlossene Ausgaben.

²Bei der Tätigkeit von Ausgaben sind das Budget, die Reglemente und die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

Kompetenz
Vorstand

Artikel 30

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Betrag zur Verfügung. Er ist im Budget aufzuführen.

Rechnungen

Artikel 31

Alle Rechnungen müssen von/m der/m KassierIn visiert sein, bei Beträgen von mehr als CHF 500.-- auch vom Präsidium.

Geldanlagen

Artikel 32

Das Vermögen des TVZ ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparhefte, Obligationen).

Haftung

Artikel 33

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Archiv

VII Archiv

Artikel 34

Wichtige Vereinsakten werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Artikel 35

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Statutenrevision

VIII Statutenrevision und Vereinsauflösung

Artikel 36

Änderungen der Statuten werden durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Sie sind vom Baselbieter Turnverband bestätigen zu lassen.

Auflösung

Artikel 37

¹Die Auflösung des TVZ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Ein allfälliges Vermögen und das Inventar muss der Gemeinde zur Verwaltung übergeben werden. Dieses muss einem sich neu bildenden Turnverein wieder ausgehändigt werden.

Freimitglieder

IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 38

¹Diejenigen Mitglieder, welche vor Gültigkeit dieser Statuten zu Freimitgliedern ernannt wurden, verlieren diesen Status. Turnender Freimitglieder werden zu Aktivmitgliedern, nicht turnende Freimitglieder werden zu Passivmitgliedern.

Artikel 39

Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 14. Januar 1983. Sie treten sofort in Kraft.

Beschlossen von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Februar 2009.

Für den Turnverein Zeglingen

Präsident/in:

Sekretär/in:

.....

.....

Genehmigt vom Vorstand BLTV am